

nur je nach der Verschiedenheit der Orte, sondern auch selbst in einem und demselben Orte sehr verschiedener ist, Ungleichheiten und Willkürlichkeiten bei Ermittlung dieses Wohnungswertes sonach schwer zu vermeiden sein würden.

Die Minorität will zwar diesen Schwierigkeiten durch Aufstellung eines nach Verhältnis des sonstigen Dienst Einkommens anzunehmenden gleichen Maßstabes begegnet wissen. Allein selbst dadurch würde nach Ansicht der Majorität und der königl. Commissare, welche dem Vorschlage ebenfalls entgegengetreten sind, ein richtiges Verhältnis noch keineswegs erreicht werden.

Indem nun nach allem Vorstehenden zunächst die ganze Deputation unveränderte Annahme des ersten Absatzes des Paragraphen beantragt, schlägt die Minorität vor:

den zweiten Absatz des Paragraphen abzulehnen und dafür folgende Sätze anzunehmen:

„Alterszulagen und auf die Dauer bewilligte persönliche Zulagen werden hierbei ebenso wohl in Anschlag gebracht, als der Werth der freien Wohnung oder ein dafür gewährtes Geldäquivalent.“

Der Werth der freien Wohnung oder das bezügliche Geldäquivalent dafür wird bei einem sonstigen jährlichen Einkommen

|                        |               |               |       |
|------------------------|---------------|---------------|-------|
|                        | bis 200 Thlr. | mit 20 Thlr., |       |
| über 200               | = 300         | =             | = 30  |
| = 300                  | = 400         | =             | = 40  |
| = 400                  | = 500         | =             | = 50  |
| = 500                  | = 600         | =             | = 60  |
| = 600                  | = 700         | =             | = 70  |
| = 700                  | = 800         | =             | = 80  |
| = 800                  | = 900         | =             | = 90  |
| = 900 Thlr. u. darüber | =             | =             | = 100 |

berechnet.“

Die Majorität aber, welche übrigens mit der Minorität und den Herren Regierungskommissaren darüber einverstanden ist, daß sowohl Alterszulagen, als auch auf die Dauer der betreffenden Dienstzeit bewilligte persönliche Gehaltszulagen bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens für Bemessung der Pension mit zu veranschlagen sind, eine ausdrückliche Hervorhebung dieser Theile des Amtseinkommens aber im Paragraphen nicht für nöthig hält, beantragt aus den oben angegebenen Gründen und in der Erwägung, daß man eine Erweiterung der Pensionsvorteile für die Lehrer, gleich wie bei den Geistlichen, füglich der künftigen Entwicklung des neuen Instituts überlassen kann:

auch den zweiten Absatz des Paragraphen in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Abg. Walther: Ich habe mich durch die im Berichte niedergelegten Gründe der Majorität doch nicht überzeugen können, daß der Vorschlag der Minorität nicht annehmbar wäre; ich halte vielmehr das von letzterer vorgeschlagene Verfahren für richtiger und der Billigkeit angemessener. Es wird allerdings gesagt, daß durch den Regierungsvorschlag alle Lehrer gleich getroffen würden; ich muß aber daran erinnern, daß in dem Pensionsregulativ

für die Lehrer der Stadt Dresden, welches von der hohen Staatsregierung im Jahre 1861 bestätigt worden ist, im §. 6 ausdrücklich bestimmt wird, daß die Dienstwohnung mit eingerechnet werde. In vielen Städten wird ein besonderes Wohnungsgeld gar nicht gegeben. Hier in Dresden z. B. haben wir von nächste Ostern an für die Volksschullehrer bestimmte Gehaltsätze von 300 bis zu 600 Thaler, mit Ausnahme der Directoren, und es bilden diese Sätze sechs Klassen, welche um je 50 Thaler ansteigen. Ein gleiches Verhältnis findet in Chemnitz statt; es wird sonach der Geldbedarf für die Wohnung in den Gehalt mit eingerechnet und man hat in Dresden, wie auch anderwärts, bestimmte Sätze angenommen, nach welchen das Logisgeld bemessen wird. Das Bedenken, daß diese Sätze wechselnd sein müssen, will ich keineswegs ableugnen; aber man hat sich zu helfen gewußt, indem man die Sätze nach Ablauf mehrerer Jahre erhöht, und man wird in der Folge, wenn die Miethpreise noch mehr steigen, gewiß abermals ein Gleiches thun. Ich werde daher im vorliegenden Falle mich der Minorität anschließen.

Abg. Mosch: Ich werde mich ebenfalls der Minorität anschließen, indem ich davon ausgehe, daß wir jede Gelegenheit ergreifen müssen, um dem Lehrerstande eine Zuwendung zu machen. Die Gründe der Minorität der geehrten Deputation sind für mich vollständig durchschlagend gewesen. Was den Hauptgegengrund der Majorität der geehrten Deputation anlangt, das Mißverhältnis, welches sich zeigen würde zwischen dem Pensionsgesetze der Geistlichen und dem der Lehrer, so bemerke ich, daß beide Gesetze doch ganz selbständige und von einander unabhängige sind und daß die Abweichungen von dem einen doch nicht präjudicial für das andere sein können. Es ist ja auch in §. 2 bereits eine Abweichung von dem Pensionsgesetze der Geistlichen angenommen worden, indem höhere Pensionsätze normirt worden sind. So gut man also in der einen Beziehung eine Abweichung zulassen kann, so gut kann man auch eine Abweichung bezüglich der Zurechnung der freien Dienstwohnung zugestehen. Was das Bedenken auf Seite 217 des Berichts bezüglich der practischen Ausführung des Gesetzes anlangt, so kann ich es nicht für so erheblich erachten, und der Vorschlag, der von Seiten der Minorität gemacht worden ist, giebt auch genügend den Beweis dafür. Uebrigens, meine Herren, sollte ich meinen, daß wir mit jedem Thaler, den wir einem emeritirten Schullehrer zuwenden, uns ein Verdienst erwerben und dadurch jüngeren Lehrern zeigen, daß wir in jeder Weise für sie sorgen, damit sie für ihre Zukunft sorgenfreiere Aussicht haben und ihrem schwierigen Berufe freudiger folgen können.

Abg. Stauß: Ich werde auch mit der Minorität stimmen, weil deren Vorschläge gerecht und practisch sind.